



FACT Sheet

Geltendmachung von Kosten interner Dienstleistungen und Expertise

Projektpartner sind häufig Teil einer größeren Einrichtung. Regelmäßig werden Dienste der eigenen Einrichtung, aber aus anderen Organisationseinheiten, auch im Projektzusammenhang genutzt. Das FACT Sheet stellt klar, wie die dabei anfallenden Kosten im Projekt als förderfähige Kosten geltend gemacht werden können, d.h., unter welchen Voraussetzungen sie in den Kostenkategorien anerkannt werden können.

a. Geltendmachung unter Büro- und Verwaltungsausgaben entsprechend Art. 4 der delegierten VO (EU) Nr. 481/2014

Soweit es sich um Positionen aus Art. 4 der genannten Verordnung handelt und eine Umlage erfolgt, sind die Kosten darunter förderfähig. Werden z.B. kleine Projektmeetings abgehalten, bei denen Kaffee und Gebäck angeboten werden, so sind diese Kosten Teil der Position Büromaterialien entsprechend Art. 4 d) der Verordnung. Für die Geltendmachung gelten die übrigen Voraussetzungen an förderfähige Gemeinkosten entsprechend des Handbuchs bzw. des Factsheets zu förderfähigen Kosten. Insbesondere beachten Sie bitte, dass bei Nutzen von Pauschalsätzen nach Art. 68 Abs 1 a) und b) der Allgemeinverordnung alle Kosten dieser Kategorie als erfasst gelten und keine Geltendmachung einzelner „Zusatzkosten“ in Betracht kommt.

b. Geltendmachung unter Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen entsprechend Art. 6 der delegierten VO (EU) Nr. 481/2014

Handelt es sich um 2 Einheiten einer Einrichtung, die aber unterschiedlichen Rechtspersönlichkeiten zugehörig sind, so werden Leistungen untereinander als externe Expertisen und Dienstleistungen anerkannt.

Entstehen Kosten zwischen 2 Einheiten der gleichen Rechtspersönlichkeit, können die Kosten ebenfalls unter Art. 6 der genannten Verordnung als förderfähig geltend gemacht werden, wenn es sich um Dienstleistungen und Expertisen handelt, die aus dem Projekthinhalte erwachsen, also im Programmsinn additionell sind. Ausgenommen sind deshalb solche Dienste, die aufgrund gesetzlicher Verantwortung oder Tagesgeschäft der Einrichtung erwachsen bzw. interne Überwachungs- oder Kontrollfunktionen betreffen. Typisches Beispiel einer additionellen Dienstleistung einer Einrichtung ist die Durchführung einer Projektveranstaltung, wobei anzumietende Räumlichkeiten und z.B. auch Cateringdienste der Organisation eines Projektpartners gegen Rechnung genutzt werden. Gleiches gilt, soweit ein Mitarbeiter der Einrichtung, der nicht als Projektmitarbeiter tätig ist, als Referent für das Projekt tätig wird.

Beachten Sie, dass auch die übrigen Anforderungen an die Geltendmachung von förderfähigen Kosten generell und speziell dieser Kostenkategorie erfüllt werden müssen. Dazu zählen die Vergaberegeln (national, auf EU-Ebene bzw. programmintern) und die Anforderungen an die wirtschaftliche

Haushaltsführung. Zudem sind nur tatsächliche Kosten förderfähig. Deshalb muss die Leistung dem Projektpartner in Rechnung gestellt werden oder die Kosten werden auf der Grundlage gleichwertiger Unterlagen bescheinigt, anhand derer die von dem Betreffenden im Zusammenhang mit diesem Vorhaben tatsächlich verauslagten Kosten ermittelt werden können.

Kontakt:

Auskünfte zu den Informationen in diesem FACT Sheet erhalten Sie von:

Projektberaterin für Finanzen Sylvia Feuerschütz, syf@rsyd.dk +45 7663 8232;

Programm-Managerin Dr. Christiane Prüssner, christiane.pruessner@ib-sh.de , +49 431 9905 3533.